



Umsetzung der Motion von SR Erich Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» (19.3702)

Vorlage zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse (Vernehmlassungsbericht)

Bern, der 6. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2	Übersicht über die Vernehmlassung	3
3	Ergebnis der Vernehmlassung	4
3.1	Stellungnahme zur Änderung als Ganzes	4
3.2	Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen	10
3.2.1	Artikel 7a Absatz 1	10
3.2.2	Artikel 7a Absatz 2	12
3.2.3	Artikel 7a Absatz 3	12
3.2.4	Artikel 7a Absatz 4	13
3.2.5	Artikel 7a Absatz 5	13
3.2.6	Artikel 7b	13
3.2.7	Artikel 8 Absatz 2	15
3.2.8	Artikel 8a	15
3.2.9	Artikel 8b	15
3.2.10	Übergangsbestimmung	15
3.3	Weitere Anregungen und Bemerkungen	16
4	Anhang / Annexe / Allegato	17

1 Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Die gebundene Vorsorge der Säule 3a sieht als einer der drei Pfeiler des Schweizerischen Sozialversicherungssystems die Möglichkeit zur steuerbegünstigten Selbstvorsorge vor (Art. 111 Abs. 1 und 4 BV). Personen, die in der Schweiz ein AHV-pflichtiges Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen erzielen, können ihre Vorsorge individuell aufbessern, indem sie jährlich einen durch den Bundesrat maximal festgelegten Beitrag in ihre Säule 3a entrichten. Dafür können sie bei der Einkommenssteuer einen entsprechenden Abzug geltend machen. Zur Durchführung der Säule 3a hat der Bundesrat im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG]¹ die «Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)»² erlassen.

Am 19. Juni 2019 reichte Ständerat Erich Ettlín die Motion «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» (19.3702) ein. Diese beauftragt den Bundesrat, die notwendigen Bestimmungen zu schaffen, damit Personen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen und die betreffenden Beträge dabei vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzuziehen (sog. 3a-Einkauf). Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat sie am 12. September 2019, der Nationalrat am 2. Juni 2020 angenommen.

Um die Motion umzusetzen und inskünftig Einkäufe in die Säule 3a zu ermöglichen, hat der Bundesrat eine Vorlage zur Änderung der BVV 3 ausgearbeitet. Die Vorlage wurde am 22. November 2023 mit Frist bis am 6. März 2024 in die Vernehmlassung geschickt (BBI **2023** 2673, s. www.fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes > 2023 > November > 230 > BBI 2023 2673).

2 Übersicht über die Vernehmlassung

Zur Stellungnahme eingeladen waren die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandte Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen. Gesamthaft richtete sich die Einladung an **93** Adressaten. Da keine konkreten Fragen gestellt wurden, äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmenden frei zum Verordnungsentwurf und zum erläuternden Bericht. Insgesamt gingen **72** Antworten von eingeladenen oder spontanen Teilnehmenden ein (darunter **5** eingeladene Teilnehmende, die ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichteten).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Stellungnahmen:

	Adressaten	Anzahl eingeladene Teilnehmende	Anzahl Stellungnahmen und Rückmeldungen <i>(inkl. ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme)</i>
1.	Kantone	27 ³	27 ⁴
2.	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	11	4
3.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
4.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5

¹ [SR 831.40](#)

² [SR 831.461.3](#)

³ Einschliesslich Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die nicht Stellung genommen hat.

⁴ Einschliesslich der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK).

5.	Weitere Organisationen/ Durchführungsstellen	44	15
6	Spontan eingereichte Stellungnahmen	–	20
	Total	93	72

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammen. Gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren und Artikel 16 der dazugehörigen Verordnung sind alle offiziellen und spontanen Stellungnahmen auf folgender Internetseite öffentlich zugänglich: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossen > 2023 > EDI.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

3.1 Stellungnahmen zur Änderung als Ganzes

Von insgesamt 72 Teilnehmenden begrüßen 29 Teilnehmende die Vorlage – 23 Teilnehmende, weil sie Einkäufe in die Säule 3a grundsätzlich ablehnen und daher eine restriktive Umsetzung der Motion unterstützen; 6 Teilnehmende deshalb, weil sie Einkäufe in die Säule 3a befürworteten. 38 Teilnehmende lehnen die Vorlage ab – 27 Teilnehmende, weil sie die Vorlage als zu einschränkend erachten und darüberhinausgehende Einkaufsmöglichkeiten befürworten; 11 Teilnehmende, weil sie Einkäufe in die Säule 3a prinzipiell ablehnen. 5 Teilnehmende haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (GL, Inclusion Handicap, Innovation 2. Säule, SKPE, Stiftung Auffangeinrichtung BVG).

Vorlage ja/eher ja		Vorlage nein/eher nein	
29		38	
3a-Einkauf ja	3a-Einkauf nein	3a-Einkauf nein	3a-Einkauf ja
6	23	11	27

Bei 5 Enthaltungen = 72

Die Vernehmlassungsteilnehmenden teilen sich hauptsächlich in zwei Lager auf:

Auf der einen Seite stehen die Teilnehmenden, die nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a grundsätzlich ablehnen oder eher ablehnen (34). Von diesen lehnen 11 Teilnehmende aus diesem Grund auch die Vorlage ab. Die anderen 23 Teilnehmenden hingegen befürworten die Vorlage deshalb, weil sie die Möglichkeit von Einkäufen in die Säule 3a einschränkt.

Auf der anderen Seite stehen die Teilnehmenden, die Einkäufe in die Säule 3a befürworten (33). Von diesen lehnen 27 Teilnehmende die Vorlage als zu restriktiv ab und fordern stattdessen eine Umsetzung gemäss der Begründung der Motion oder befürworten gar darüberhinausgehende Einkaufsmöglichkeiten. 6 Teilnehmende begrüßen sowohl Einkäufe in die Säule 3a wie auch die Vorlage.

3a-Einkauf ja		3a-Einkauf nein	
33		34	
Vorlage ja	Vorlage nein	Vorlage nein	Vorlage ja
6	27	11	23

Bei 5 Enthaltungen = 72

Kantone (27, inkl. FDK)

Die FDK und ihr folgend 21 Kantone unterstützen die Vorlage (AG, AI, AR, BE, BS, BL, GE, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, VD, ZG, ZH). Die Einführung von Einkäufen in die Säule 3a wird grundsätzlich oder in der Tendenz abgelehnt. Aus diesem Grund wird die Vorlage des Bundesrates im Falle der erforderlichen Umsetzung der Motion als mildere Form befürwortet. Dies mit den folgenden Argumenten:

- **Über das Steuerrecht sollte keine Förderpolitik betrieben werden:** Das steuerlich privilegierte Alterssparen sei ein ausserfiskalisch motivierter Abzug. Das Einkommenssteuerrecht

solle der Generierung von Einnahmen dienen und kein Lenkungsinstrument für Förderpolitik sein.

- Die Säule 3a sei – anders als die 2. Säule – nicht Teil der (obligatorischen) Sozialversicherung. Vielmehr handle es sich um eine freiwillige individuelle Vorsorge, finanziert durch periodische Beiträge, die nach Gutdünken des Vorsorgenehmers bezahlt werden. Es **bestehe somit keine versicherungstechnische Lücke**, die – wie in der 2. Säule – zu schliessen wäre. Auch seien solche Einkäufe im AHVG nicht vorgesehen.
- Die Einführung von Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a **privilegiere einseitig Personen mit höheren Einkommen, während für die überwiegende Zahl der erwerbstätigen Bevölkerung keine Verbesserung der 3a-Vorsorgesituation** eintreten werde, da diesen die finanziellen Mittel für Einkäufe in die Säule 3a fehlten. In erster Linie ermögliche sie daher einer finanziell privilegierten Bevölkerungsschicht zusätzliche Steuerplanungsmöglichkeiten zur Reduktion bzw. Optimierung der Steuerbelastung.
- Dem beschränkten Beitrag an die Stärkung der Altersvorsorge stünden finanzielle Mindereinnahmen gegenüber. Die Massnahme hätte **nennenswerte finanzielle Auswirkungen sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons- und Gemeindeebene** zur Folge. Diese Steuerausfälle seien angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes und gegenwärtig auch vieler Kantone ohne Leistungsabbau kaum realisierbar. Insgesamt würde die steuerliche Entlastung der gut bis sehr gut verdienenden Personen somit zulasten allgemeiner staatlicher Leistungen für die breite Bevölkerung gehen.
- Die Einführung von Einkäufen in die Säule 3a ziehe **erheblichen Vollzugsaufwände** nach sich. Die Steuerbehörden müssten umfangreichere Kontrollen durchführen. Insbesondere würde die Kontrolle bei einem Kantonswechsel kompliziert.

Einzig der Kantone **ZG** unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, weil damit die Vorsorgemöglichkeit der Bevölkerung bei der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a erweitert und verbessert würde.

Die Kantone **FR** und **UR** lehnen die Vorlage des Bundesrats ab, da sie die Einführung von Einkäufen in die Säule 3a prinzipiell ablehnen und somit das Motionsanliegen als solches. Nach Ansicht des Kantons **UR** müssten in der Verordnung noch engere Leitplanken gesetzt werden. Der Kanton **FR** lehnt die Einführung einer neuen Steuerreduktion auch in der restriktiven Form der Vorlage grundsätzlich ab.

Die Kantone **OW** und **NW** wiederum lehnen die Vorlage als zu restriktiv ab. Dem Kanton **OW** erscheint der entstehende Vollzugsaufwand insbesondere bei den Steuerbehörden für zu umfangreich. Zudem werde der ursprüngliche Gedanke des Vorstosses – die Einführung der Möglichkeit, für Jahre nachzahlen zu können, in denen eine Person kein Einkommen hatte – bei der vorgeschlagenen Umsetzung nicht beachtet. Der Kanton **NW** steht der Vorlage ablehnend gegenüber, da sie die Anwendbarkeit der nachträglichen Einzahlung in die Säule 3a derart stark einschränke, dass Nutzen und Kontrollaufwand in keinem günstigen Verhältnis stünden. Das Ziel, die Selbstvorsorge zu stärken, könne einfacher erreicht werden, indem die maximalen jährlichen Einzahlungen erhöht würden.

Der Kanton **GL** hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Vorlage ja/eher ja		Vorlage nein/eher nein	
22 ⁵		4	
3a-Einkauf ja	3a-Einkauf nein	3a-Einkauf nein	3a-Einkauf ja
1	21 ⁵	2	2

Bei 1 Enthaltung = 27

⁵ Inkl. FDK

Politische Parteien (4)

Alle 4 Politischen Parteien, die sich haben vernehmen lassen, lehnen die Vorlage ab; SP und GRÜNE deshalb, weil sie die Einführung von Einkäufen in die Säule 3a und daher das Motionsanliegen als solches ablehnen. FDP und SVP lehnen die Vorlage als klar oder tendenziell zu einschränkend ab und befürworten darüberhinausgehende Einkaufsmöglichkeiten.

Vorlage ja/eher ja		Vorlage nein/eher nein	
0		4	
		3a-Einkauf nein	3a-Einkauf ja
		2	2

Die **SVP** fordert vom Bundesrat eine weitergehende Liberalisierung im Bereich der privaten Vorsorge. Sie ist der Meinung, dass private Vorsorge eine private Angelegenheit sei und nicht staatlich reguliert werden sollte. Aus ihrer Sicht sollte jede Person selbst entscheiden können, wann sie wie viel Geld in die private Vorsorge einzahlt. Auch aus Sicht der **FDP** erreicht die Vorlage nicht alle Ziele der Motion und fordert dazu auf, sich bei Umsetzung an deren Vorgaben zu halten.

SP und **GRÜNE** machen geltend, dass die Umsetzung der Motion zu unverhältnismässig hohen Einnahmeausfällen führe. Solche seien angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes und der vom Bundesrat geplanten oder angekündigten Sparmassnahmen für die kommenden Jahre nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus würden ausschliesslich die reichsten Steuerzahlenden von dieser Vorlage profitieren. Die **SP** führt weiter aus, dass Steuersubventionen im Umfang von mehr als einer halben Milliarde Franken nicht über eine Verordnungsänderung erfolgen könnten. Eine so weitreichende finanz- und steuerpolitische Vorlage bedürfe einer angemessenen gesetzlichen Grundlage. Zudem würde mit dem neuen Steuerabzug auf Bundesebene eine neue problematische Abzugskategorie geschaffen, ohne die Interessen der Kantone zu berücksichtigen. Solches erfolge zu einem Zeitpunkt, in welchem sich die Finanzlage des Bundes seit Einreichung der Motion drastisch verändert habe. Steuersubventionen in diesem Umfang, die nicht gegenfinanziert seien, würden angesichts der angespannten Finanzlage bestehende Aufgaben weiter unter Druck setzen.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

Aus dem Kreis der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete hat sich einzig der **SSV** zur Vorlage vernehmen lassen. Trotz der mit der Vorlage erzielten Einschränkungen lehnt dieser die Vorlage ab, da der Nutzen bereits privilegierter Steuerpflichtiger die daraus resultierenden Steuereinsparungen und zusätzlichen Verwaltungskosten nicht zu rechtfertigen vermöge. Die vorgeschlagene Einkaufsmöglichkeit komme im Ergebnis nur einer kleinen Minderheit zugute, die bereits über die Möglichkeit verfüge, steuerbegünstigte Einkäufe in die 2. Säule vorzunehmen.

Dachverbände der Wirtschaft (5)

Die 5 Dachverbände der Wirtschaft, die sich haben vernehmen lassen, lehnen die Vorlage insgesamt oder teilweise ab. SGV und SAV deshalb, weil sie diese als zu einschränkend erachten. KV, SGB und Travail.Suisse deshalb, weil sie die darin verfolgte Massnahme für sozialpolitisch verfehlt und finanzpolitisch nicht hinnehmbar halten.

Vorlage ja/eher ja		Vorlage nein/eher nein	
0		5	
		3a-Einkauf nein	3a-Einkauf ja
		3	2

Der **SGV** lehnt die Vorlage des Bundesrates ab, da diese in etlichen Punkten klar und offensichtlich von den Forderungen des Motionärs abweiche. Die Umsetzung sei am Konzept der Motion auszurichten. Der **SAV** erachtet die Vorlage im Grundsatz als sinnvoll und zielgerichtet. Er fordert jedoch, dass die

rückwirkende Einkaufsmöglichkeit auf Zeiten auszudehnen sei, in denen kein AHV-pflichtiges Einkommen bestehe und die rückwirkende Einkaufsfrist auf mindestens 15 Jahre verlängert werde. Darüber hinaus lehnt er die vorgesehene Übergangsregelung ab.

Der **KV** ist der Vorlage gegenüber kritisch eingestellt, da die Spar- und Aufstockungsmöglichkeiten nicht allen Einkommen offen stünden und es sich daher nicht um eine Reaktion auf die sinkenden Umwandlungssätze im Rahmen der BVG-Reform handle, sondern um eine Steueroptimierungsmöglichkeit für höhere Einkommen. Nach Ansicht des KV bräuhete es flexiblere Möglichkeiten der Einzahlung, bzw. Aufstockung.

Sowohl der **SGB** wie auch **Travail.Suisse** sprechen sich klar gegen die Vorlage aus. Nach Ansicht des **SGB** sei die Vorlage sozialpolitisch nicht zielführend. Die Säule 3a werde vor allem von Personen und Haushalten mit höheren Einkommen genutzt, die aber in den meisten Fällen bereits eine gute Altersvorsorge über die 2. Säule hätten und auch dort steuerbefreite Einkäufe tätigen könnten. Tiefe und untere mittlere Einkommen hingegen hätten in der Regel zu wenig Geld, um zu sparen. Gemäss **Travail.Suisse** seien die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die Kantone angesichts der Sparbemühungen, die der Bundesrat im Moment verfolge, nicht hinnehmbar. Auf eine Umsetzung der Motion sei daher zu verzichten.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen (15)

11 eingeladene Organisationen und Durchführungsstellen haben sich zur Vorlage vernehmen lassen. Davon unterstützen 3 Teilnehmende die Vorlage (SSK, VVP, SSR), während 8 sie klar oder eher ablehnen. Von den 8 Teilnehmenden, die die Vorlage ablehnen, lehnt 1 Teilnehmende die Einkaufsmassnahme als solche ab (FER), während die anderen 7 Teilnehmenden die Vorlage für zu einschränkend halten und stattdessen weitergehende Einkaufsmöglichkeiten befürworten (ASIP, EXPERTSuisse, , KGAST, Pro Senectute, SVV, TREUHANDSuisse, VVS). 4 Teilnehmende aus dem Kreis der eingeladenen Organisationen und Durchführungsstellen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (Inclusion Handicap, Innovation 2. Säule, Stiftung Auffangeinrichtung, SKPE).

Vorlage ja/eher ja		Vorlage nein/eher nein	
3		8	
3a-Einkauf ja	3a-Einkauf nein	3a-Einkauf nein	3a-Einkauf ja
2	1	1	7

Bei 4 Enthaltungen = 15

Der **VVS** hat eine eingehende und detaillierte Stellungnahme zur Vorlage eingereicht, der sich verschiedene Organisationen und Durchführungsstellen, die die Vorlage als zu restriktiv ablehnen, explizit anschliessen oder deren Eingaben ihr wörtlich entsprechen (ASIP, KGAST, EXPERTSuisse, TREUHANDSuisse sowie weitere Teilnehmende aus dem Kreis der spontanen Eingaben). In der Hauptsache wird gefordert, dass die Vorlage gemäss dem der Motion zugrunde liegenden Modell umgesetzt werden solle. Zur Begründung wird u.a. wie folgt ausgeführt:

- Der vorliegende **Vorschlag missachte die Grundzüge der Motion** und somit den Auftrag der Bundesversammlung an den Bundesrat.
- Die AHV, die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a seien «Erwerbsversicherungen» und würden alle nur dann geöffnet, wenn ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen bestehe. **Finanzielle Lücken entstünden daher logischerweise in allen drei Säulen, wenn kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt werde.** Die Lücken sollten in allen drei Säulen gleichermassen geschlossen werden können.
- Lücken, welche vor dem Inkrafttreten entstanden sind, sollen gemäss Vorlage nicht anerkannt werden. Datenerhebungen zeigten jedoch, dass gerade ab einer Altersschwelle von 40 Jahren die Anzahl der Vorsorgenehmer, die den vollen Jahresbeitrag einzahlen, überdurchschnittlich

hoch sei. Entgegen dem politischen Willen des National- und Ständerats **trüge der vorliegende Vorschlag des Bundesrates nicht unmittelbar zur Stärkung der Selbstvorsorge bei (...)**.

- Es erweise sich, dass die **dargelegte Schätzung der Steuerausfälle viel zu hoch angesetzt** seien, nur eine Bruttobetrachtung darstellten und sich diese (wenn überhaupt) erst in 10 Jahren so ergeben könnten. Die Schätzung berücksichtige nicht, dass beim Bezug des Säule 3a-Vermögens Steuern anfallen. Auch sei zu bedenken, dass die Zins- und allfälligen Kapitalerträge beim Bezug ebenfalls besteuert werden; in der Regel also ein höheres Gesamtkapital besteuert werde, als sich aus den einzelnen Einzahlungen ergäbe. Darüber hinaus würden die Sozialsysteme entlastet, wenn im Rentenalter höhere Vermögenswerte bestünden.
- Die Verwaltung weise im erläuternden Bericht auf den hohen administrativen Aufwand hin, den sie ironischerweise mit der bewussten Abweichung von der Grundidee der Motion dem Vorsorgesystem selbst verursachen würde. Es sei davon auszugehen, dass die **Vorsorgeeinrichtungen die entstehenden Mehrkosten den Vorsorgenehmern überwälzen** und so im Vorsorgesystem die Verwaltungskosten steigen würden.
- Es wäre für alle an der Durchführung Beteiligten eine **wesentliche administrative Erleichterung, transparenter und fairer, die «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens» als Basis** für die weitere Beurteilung möglicher Einkäufe heranzuziehen.

Der **SVV** bedauert, dass die Vorlage den Hauptanliegen der Motion nur sehr eingeschränkt entspreche. Um weitere Verzögerungen im Hinblick auf eine Anpassung der BVV 3 zu vermeiden, ziehe er es gleichwohl vor, sich auf die Anpassung lediglich einzelner Punkte der Vorlage zu beschränken.

Pro Senectute begrüsst das Bestreben, die Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge auszubauen, stellt jedoch sowohl den Mechanismus des vorliegenden Vorstosses als auch die positiven Auswirkungen im Sinne von zusätzlichen Anreizen fürs Alterssparen infrage. Insbesondere stelle sich die Frage, ob das zur Vernehmlassung stehende Vorgehen zielführend sei. So dürften nur wenige, tendenziell gutverdienende und entsprechend in der Altersvorsorge bereits gut abgesicherte Personen von den rückwirkenden Einzahlungen profitieren – primär in Form einer unmittelbaren steuerlichen Entlastung.

Die **FER** ist schliesslich der Meinung, dass die bestehenden steuerabzugsfähigen Beiträge in die Säule 3a ausreichend seien und eine Einführung von nachträglichen Einkäufen daher nicht erforderlich. Die Motion enthalte zudem das Risiko, dass die 2. Säule zugunsten der Säule 3a geschwächt würde.

VVP und **SSR** begrüssen die Vorlage insgesamt aufgrund der gesetzten Leitplanken, welche die Einkaufsmöglichkeiten definieren und gleichzeitig den Umfang eines Einkaufs einschränken. Es bestehe eine gute Lösung im Spannungsfeld steuerprivilegierter Einzahlungen und ungewollter Steueroptimierung (**VVP**). Der **SSR** hebt die Notwendigkeit hervor, dadurch eine Vorsorgelücke schliessen zu können, die bestehe, weil die 1. und 2. Säule nicht mehr ausreichen, um den gewohnten Lebensstandard aufrechtzuerhalten.

Spontane Stellungnahmen anderer interessierter Organisationen und Einzelpersonen (20)

Von den 20 spontan eingereichte Stellungnahmen befürworten 4 Teilnehmende die Vorlage (B.T., K.R., VEB, FiTi) während 16 Teilnehmende sie ablehnen (F.F., AXA, CIC, Groupe Mutuel, Liberty, LKB, KMU-Forum, Pens3a, Raiffeisen, VBSS, VSRB, ZürichInvest, Die Mitte-Frauen, FDP-Frauen). Dabei beruht die Ablehnung der Vorlage bei 2 Teilnehmenden darauf, dass sie die Einführung von Einkäufen in die Säule 3a ablehnen (StStK, CP), während die anderen 14 Teilnehmenden die Vorlage für zu restriktiv halten.

Vorlage ja/eher ja		Vorlage nein/eher nein	
4		16	
3a-Einkauf ja	3a-Einkauf nein	3a-Einkauf nein	3a-Einkauf ja
3	1	2	14

F.F. und das **KMU-Forum** weisen die Vorlage als zu einschränkend und mit dem Grundgedanken der Motion unvereinbar ab. Der in der Motion enthaltene Detailauftrag müsse erfüllt werden, weshalb eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage nötig sei (**KMU-Forum**). 8 Anbieter von 3a-Produkten sowie der **VSRB** teilen diese Meinung und fordern in expliziter oder sinngemässer Anlehnung an die Stellungnahme der VVS, dass grosszügigere Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a geschaffen werden, die zumindest der Begründung der Motion entsprechen und/oder auch darüber hinaus gehen sollten (**LKB, CIC, ZürichInvest, Liberty, Pens3a, AXA, Groupe Mutuel, Raiffeisen**). Stark kritisiert wird insbesondere der zusätzlich Verwaltungsaufwand, der die Umsetzung von Einkäufen gemäss Vorlage für die Einrichtungen in der Praxis nach sich ziehe und letztlich unnötig sei, wenn die Umsetzung gemäss der Motion erfolge. Die **FDP-Frauen** und **Die Mitte-Frauen** machen zur Ablehnung der Vorlage darüber hinaus geltend, dass dies Personen benachteilige, die ihre Erwerbstätigkeit für einen bestimmte Zeit aufgeben. Das betreffe insbesondere Frauen, die heute in der 2. Säule und der Säule 3a bereits benachteiligt seien, wenn sie Mütter würden oder Angehörige pflegten und deshalb einige Jahre keine Beiträge leisten könnten.

Die **StStK** und der **CP** lehnen die Vorlage wiederum ab, weil sie generell die Einführung von Einkäufen in die Säule 3a ablehnen. Für den Fall der Einführung von Einkäufen in die Säule 3a fordert der **CP**, dass solche erst zulässig sein sollten, wenn keine Lücken in der 2. Säule bestehen.

K.R. befürwortet die Vorlage und weist u.a. auf das erhebliche Steueroptimierungspotential hin, das stattdessen eine Umsetzung der Motion gemäss deren Begründung besonders für Selbständigerwerbenden beinhalten würde. Angesichts der drohenden Steuerausfälle unterstützen auch **FiT** die Vorlage letztlich aufgrund ihrer Einkaufsrestriktionen. **B.T.** begrüsst die Vorlage zwar, wünschte sich bei dieser Gelegenheit jedoch eine weitergehende «Flexibilisierung» der Säule 3a, die den seit Inkrafttreten der BVV 3 veränderten Erwerbs- und Lebensbedingungen entspricht.

Gemäss **VBSS** lasse die Vorlage eine fachlich durchdachte Einbettung in das Vorsorge- und Steuerwesen sowie eine praxisnahe Umsetzung vermissen. Trotz Steuervorteilen dürften nur wenige von den Vorsorgeverbesserungsmöglichkeit Gebrauch machen. U.a. sollten Einkäufe in die Säule 3a erst dann zulässig sein, wenn die Einkaufsmöglichkeit in die 2. Säule ausgeschöpft sei. Allenfalls sollten Einkäufe in die 2. Säule und Säule 3a im selben Steuerjahr unzulässig sein, wodurch insbesondere in der Einführungsphase Steuerertragsrückgänge gedämpft würden.

Tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen

	Vorlage ja/eher ja		Vorlage nein/eher nein	
	29		38	
	3a-Einkauf ja	3a-Einkauf nein	3a-Einkauf nein	3a-Einkauf ja
Kantone ⁶	ZG	AG, AI, AR, BE, BS, BL, GE, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, VD, ZH, FDK	FR, UR	OW, NW
Politische Parteien			SP, Grüne	FDP, SVP
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete			SSV	
Dachverbände der Wirtschaft			SGB, KV, Travail.Suisse	SGV, SAV

⁶ Inkl. Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)

Eingeladene Organisationen und Durchführungsstellen	VVP, SSR	SSK	FER	VVS, ASIP, KGAST, EXPERTSuisse, TREUHANDSuisse, ProSenectute, SVV
Weitere Interessierte	VEB, FiTi, B.T.	K.R.	StStK, CP	F.F., AXA, CIC, Groupe Mutuel, Liberty, LKB, KMU-Forum, Pens3a, Raiffeisen, VBSS, VSRB, ZürichInvest, Die Mitte-Frauen, FDP-Frauen
TOTAL	6	23	11	27

Bei 5 Enthaltungen = 72

3.2 Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen

Viele Teilnehmende äussern sich nicht im Detail zu den einzelnen Artikeln. Stattdessen verweisen einerseits viele der Teilnehmenden, die die Vorlage ablehnen, weil sie umfangreichere Einkaufsmöglichkeiten befürworten, auf die detaillierte Stellungnahme des VVS. Andererseits stützen sich wiederum viele der Teilnehmenden, die grundsätzlich gegen die Einführung von Einkäufen in die Säule 3a sind und die Vorlage lediglich als mildere Massnahme befürworten, auf die eingehenderen Stellungnahmen der FDK und der SSK und verweisen im Einzelnen auf diese. Bei diesen Teilnehmenden handelt es sich überwiegend um Kantone.

3.2.1 Artikel 7a Absatz 1

Ablehnende Stellungnahmen

Die in Artikel 7a Absatz 1 festgelegten Einkaufsvoraussetzungen werden von den 27 Teilnehmenden, welche die Vorlage als zu restriktiv ablehnen (s. Tabelle oben), insgesamt und/oder überwiegend abgelehnt.

20 Teilnehmende⁷ lehnen die Regelung, wonach durch einen Einkauf lediglich Beitragsjahre ausgeglichen werden können, in denen die vorsorgene Person erwerbstätig war und über ein AHV-pflichtiges Einkommen verfügte, ab. Dadurch würden Personen, die ihre Erwerbstätigkeit für einen bestimmten Zeitraum aufgeben, benachteiligt. Dies beträfe, so die Feststellung von **Die Mitte-Frauen, FDP, FDP-Frauen** und **OW**, insbesondere Frauen, die wegen der Betreuung ihrer Kinder Erwerbspausen aufweisen. Die Nachzahlungen sollten daher auch für Jahre ohne AHV-pflichtiges Einkommen, wie vom Parlament vorgesehen, ermöglicht werden. Darüber hinaus stehe die Regelung in Widerspruch zu den Forderungen der Motion. Diese halte fest, dass auch die Vorsorge derjenigen Personen gestärkt werden solle, die mangels eines AHV-Einkommens nicht einzahlen konnten, beispielsweise Selbständigerwerbende mit unzureichenden finanziellen Mitteln, so der **SGV**. Damit übereinstimmend weist das **KMU-Forum** darauf hin, dass verschiedene Studien gezeigt hätten, dass Selbständigerwerbende häufig dem Risiko ausgesetzt seien, keine angemessene Vorsorge aufzubauen und später im Alter Ergänzungsleistungen beanspruchen zu müssen. Die durch die Motion geschaffenen Anreize würden dieses Risiko in vielen Fällen vermindern. Die Pflicht des Nachweises eines AHV-pflichtigen Einkommens für die Jahre, in denen eine Lücke entstanden ist, gäbe es weder in der AHV noch in der beruflichen Vorsorge. Warum dies dann in der Säule 3a anders sein solle, sei nach Ansicht des **ASIP** unverständlich

⁷ ASIP, AXA, B.T., Die Mitte-Frauen, EXPERTSuisse, FDP, FiTi, Groupe Mutuel, KGAST, OW, Pens3a, Raiffeisen, SAV, SGV, TREUHANDSuisse, VEB, NE, VSRB, VVS, ZürichInvest.

und abzulehnen. Solches würde das heute gängige Lebens- und Arbeitsmodelle (z.B. Aus- und Weiterbildung, Familienzeit, Teilzeitarbeitende) benachteiligen. Es würden dadurch all jene ausgeschlossen, die ihre berufliche Laufbahn erst spät begonnen oder für eine gewisse Zeit unterbrochen haben.

10 Teilnehmende⁸ lehnen die Zehnjahresfrist, innerhalb der Beitragslücken rückwirkend durch einen Einkauf geschlossen werden können, als zu einschränkend ab. Nach Ansicht des **SGV** sei eine solche Begrenzung des Einkaufs auf die zehn vorangehenden Jahre unzulässig. Der Motionär nähme explizit Bezug auf die 3a-Tabelle des BSV. Im Minimum solle daher bis zu diesen Maximalbeträgen eingekauft werden könne, unabhängig davon, wann die Vorsorgelücken entstanden seien. Gemäss **SAV** sei die Möglichkeit für rückwirkende Einkäufe in die Säule 3a auf mindestens 15 Jahre zu verlängern. **3 Teilnehmende**⁹ wiederum lehnen die Zehnjahresfrist als zu weitreichend ab. So weist **Travail.Suisse** weist darauf hin, dass eine solche Frist weit über das hinausgehe, was an versäumten Beitragsjahren in der AHV einbezahlt werden könne (fünf Jahre rückwirkend). Auch **LU**, der die Vorlage grundsätzlich unterstützt, hält eine Dauer von zehn Jahren für zu lang und verlangt, dass diese gekürzt werde. Sollte an der Einführung von Einkäufen in die Säule 3a festgehalten werden, so fordern schliesslich auch die **GRÜNEN**, dass Beitragslücken zumindest nur für das letzte Jahr geschlossen werden können sollten, um damit verbundenen Steuerausfälle zu minimieren.

14 Teilnehmende¹⁰ fordern, dass zur Bestimmung des Einkaufspotentials auf die «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens» abzustellen sei. Auf diese Weise könne wie in der AHV und der 2. Säule auf das Lebensalter und das aktuelle Einkommen abgestützt werden, um eine effektive finanzielle Lücke zu berechnen. Beim bundesrätlichen Modell würden nämlich bereits bestehende Lücken niemals gefüllt werden können – zum Nachteil aller heute Erwerbstätigen (**ASIP**). Zur Bestimmung des Einkaufspotentials werde stattdessen ein kompliziertes und aufwändiges System von Jahresbeitragslücken etabliert. Dieses System sei in administrativer Hinsicht unnötig aufwändig und insbesondere für kleinere Einrichtungen kaum zu bewältigen. Auch die Vorsorgenehmenden würden sich mit dieser komplizierten Regelung schwertun dürfen (**VSRB**).

Befürwortende Stellungnahmen

Die Einkaufsvoraussetzungen von Art. 7a Absatz 1 werden von den 29 Teilnehmenden, die die Vorlage begrüssen (s. Tabelle oben), insgesamt und/oder überwiegend befürwortet.

20 Teilnehmende¹¹ begrüssen ausdrücklich, dass nur Personen Einkäufe leisten könnten, die in den vergangenen 10 Jahren vor dem Einkauf nicht alle maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben. Folgerichtig müsse die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer berechtigt gewesen sein, Beiträge an die Säule 3a zu leisten. Dies bedeute, dass sie oder er während dieser Zeit bereits eine AHV-pflichtige unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt habe (so **SSK**).¹² Zudem erscheine die Pflicht, vor dem Einkauf zuerst den ordentlichen Beitrag in die Säule 3a einzuzahlen, insbesondere aus steuerlicher Sicht sinnvoll. Dadurch würde eine neue Lücke vermieden, die entstehen würde, wenn im Jahr des Einkaufs keine ordentlichen Beiträge getätigt werden (s. **SSK** und **FDK** sowie die ihnen folgenden Kantone). **ZG** weist ausserdem darauf hin, dass die Vorlage jährliche Einkaufsmöglichkeiten vorsehe (wenn auch auf die letzten zehn Jahre beschränkt), wogegen gemäss der Begründung in der Motion Einkäufe lediglich alle fünf Jahre zulässig wären. Dieser Kompromiss sei vor dem Hintergrund des zu erwartenden erheblichen Vollzugaufwands für alle Involvierten nachvollziehbar.

Weitere Stellungnahmen

UR fordert für den Fall, dass eine Ausdehnung des steuerwirksamen Säule-3a-Abzugs auf Einkäufe wider Erwarten unumgänglich sein sollte, in der Verordnung noch engere Leitplanken zu setzen. So

⁸ ASIP, AXA, Die Mitte-Frauen, EXPERTSuisse, Groupe Mutuel, Pens3a, SGV, SVP, TREUHANDSuisse, VVS.

⁹ GRÜNE, LU, Travail.Suisse.

¹⁰ ASIP, AXA, CIC, Raiffeisen, KGAST, Pens3a, Liberty, LKB, SGV, TREUHANDSuisse, VBSS, VSRB, VVS, ZürichInvest.

¹¹ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FDK, GE, LU, NW, SH, SO, SSK, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH.

¹² Von den Teilnehmenden, die die Vorlage befürworteten, sprechen sich der Kanton NE und VEB dafür aus, dass Einkäufe auch für Beitragsjahre zulässig sein sollten, in denen eine Person über kein AHV-pflichtiges Einkommen verfügte.

müssten bereits getätigte WEF-Vorbezüge aus der 2. Säule zuerst zurückbezahlt werden, bevor steuerwirksame Einkäufe in die Säule 3a getätigt werden könnten.

B.T. begrüsst die Verordnungsregelungen zwar, regt jedoch zu einer weitergehenden Reform und zusätzlichen «Flexibilisierung» der Säule 3a an. So sollten steuerabzugsfähige Beiträge in die Säule 3a generell auch Personen entrichten können, die über kein AHV-pflichtiges Einkommen verfügen.

Aus dem Kreis der Teilnehmenden, die die Vorlage ablehnen, weist **EXPERTSuisse** ergänzend darauf hin, dass im Falle der Anwendung der BSV-Tabelle zum grösstmöglichen 3a-Guthaben offen sei, was bei Personen gelten solle, welche in die Schweiz zugezogen sind und deshalb in der Vergangenheit keine 3a-Beiträge leisten konnten. Der Verband schlägt vor, dass durch die vorgeschlagene Streichung der Voraussetzung «AHV-pflichtiges Einkommen» Einkäufe für diese Personen möglich sein sollten, weil «Wohnsitz Schweiz» nicht erwähnt würde. Des Weiteren fordert der Verband, in Artikel 7a Abs. 1 lit. c auf den Terminus «vollständig» zu verzichten.

3.2.2 Artikel 7a Absatz 2

Ablehnende Stellungnahmen

15 Teilnehmende¹³ äussern sich explizit ablehnend zu dieser Bestimmung. Sie verlangen hauptsächlich eine Abänderung dahingehend, dass das zulässige Einkaufspotential auf der Grundlage der «Tabelle zum grösstmöglichen Einkommen» bestimmt werde und ein Einkauf in diesem Rahmen alle fünf Jahre im Umfang des grossen Abzugs zulässig sein solle. Es sollte im Minimum bis zu diesen Maximalbeträgen eingekauft werden können, unabhängig davon, wann die Vorsorgelücken entstanden sind (**SGV**).

Befürwortende Stellungnahmen

10 Teilnehmende¹⁴ begrüssen die generelle Limitierung des zulässigen jährlichen Einkaufs in Höhe des sogenannten «kleinen Abzugs» (aktuell: Fr. CHF 7'056) und befürworten, dass sie auch für Vorsorgenehmende ohne 2. Säule gelten solle. Diese Beschränkung erlaube das „Nachholen“ von nicht einbezahlten Beiträgen in die Säule 3a, begrenze aber zugleich auch die Steuerplanung (**FDK**). «Dadurch würde eine übermässige Steueroptimierung eingeschränkt» (**NE**).

Weitere Stellungnahme

Nach Ansicht von **F.F.** sei es unlogisch, den maximalen Einkaufsbetrag pro Jahr für Unselbständige UND Selbständige einheitlich beim kleinen Abzug festzulegen. Es dürfte gar das Rechtsgleichheitsgebot verletzt sein.

Damit Selbständigerwerbende (Einzelunternehmer ohne Pensionskasse) mit Arbeitnehmern gleichgestellt seien, könne deren Einkauf nach Meinung des **VVS** nicht nur anhand der BSV-Tabelle begrenzt werden. Selbständigerwerbende seien zu berechtigen, sich mit einem Zusatzbeitrag von höchstens 128 Prozent des oberen Grenzbetrags einzukaufen. Um Fehlanreize zu verhindern, solle sich dabei über den BSV-Tabellenwert nur einkaufen können, wer in den letzten neun Jahren ununterbrochen selbstständig erwerbstätig war und mindestens 35 Jahre alt ist.

Nach Ansicht der **SVP** sollte jede Person selbst entscheiden können, wann sie wie viel Geld in die private Vorsorge einzahlt.

3.2.3 Artikel 7a Absatz 3

Ablehnende Stellungnahmen

¹³ ASIP, CIC, EXPERTSuisse, FDP-Frauen, F.F. KGAST, Liberty, Pens3a, SVP, TREUHANDSuisse, VBSS, VSRB, VVS, SGV, ZürichInvest.

¹⁴ AG, BE, FDK, GE, NE, NW, TI, VD, VS, SSR.

12 Teilnehmende¹⁵ lehnen diese Regelung ausdrücklich ab. Sie könne einigen Personen verunmöglichen, bestimmte Lücken vollständig zu schliessen. So könne eine Person aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen und der Verjährung der Nachzahlungsberechtigung die Möglichkeit verlieren, die Lücke eines bestimmten Jahres ganz zu schliessen (**Die Mitte-Frauen**). Dem schliessen sich der **SVV**, **Raiffeisen**, **AXA** und **EXPERTSuisse** an. Letztere führt dazu weiter aus, dass bei der 2. Säule eine solche Einschränkung nicht existiere und ein gestaffelter Einkauf ebenfalls möglich sei. Aus Überlegungen der Gleichbehandlung sollte diese Möglichkeit daher auch bei der Säule 3a gewährt werden. Auch der **VVS** fordert, dass die Bestimmung gestrichen werde. **Groupe Mutuel** gibt ebenfalls zu bedenken, «dass die Möglichkeit, eine Beitragslücke in mehreren Tranchen zu schließen, den Interessen und Möglichkeiten der Mittelschicht besser Rechnung tragen würde.»

Befürwortende Stellungnahmen

Keine der Teilnehmenden, die die Vorlage befürworten, gehen explizit auf diese Bestimmung ein.

3.2.4 Artikel 7a Absatz 4

Ablehnende Stellungnahme

Eine Privatperson (**F.F.**) lehnt die Regelung ab. Einerseits könne sie umgangen werden, indem einfach nach 60 nur noch BVG-Einkäufe anstatt 3a-Einkäufe getätigt würden. Andererseits torpediere sie den Hauptzweck der Verordnungsanpassung, nämlich den Ausbau der individuellen Vorsorge. Für das Konzept der Säule 3a sei die Steueroptimierung quasi immanent. Viele Personen würden womöglich nur deswegen überhaupt in die Säule 3a einzahlen.

Befürwortende Stellungnahmen

10 Teilnehmende¹⁶ begrüßen die Regelung, wonach Einkäufe nicht mehr zulässig sind, wenn Vorsorgegenehmende eine Altersleistung beziehen (was ab dem 60. Lebensjahr möglich ist). Damit werde verhindert, dass eine steuerpflichtige Person die Altersleistung aus der Säule 3a beziehe und kurz danach weiterhin steuermindernde Einkäufe in die Säule 3a tätige. «Einerseits werden so neue Beitragslücken vermieden und andererseits steuerliches Missbrauchspotential beschränkt» (**ZG**), wie er in der Praxis vorkomme (Wiedereinbringung von Vorsorgeguthaben innert Jahresfrist i.S.v. Art. 24 Bst. c DBG und 7 Abs. 4 Bst. e StHG (**SSK**)). 7 Kantone¹⁷ äussern explizit dieselbe Meinung. Auch dem **SSR** dünkt die Regelung berechtigt.

Weitere Stellungnahme

EXPERTSuisse bemängelt, dass der Entwurf nur den Fall des Altersvorbezugs regelt. Um Missbräuche und zu hohe Steuerausfälle zu vermeiden, verlange die Motion doch explizit, dass auch WEF-Vorbezüge vom Einkaufspotenzial abgezogen werden sollten. Darüber hinaus sollten auch Vorbezüge infolge Auslandsverzugs im Falle einer Rückkehr in die Schweiz vom Einkaufspotenzial abgezogen werden. Daher werde vorgeschlagen, eine solche Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen.

3.2.5 Artikel 7a Absatz 5

Zu dieser Regelung haben sich **keine** Teilnehmenden ablehnend geäußert. Vom **SSR** wird sie ausdrücklich begrüsst.

3.2.6 Artikel 7b

Ablehnende Stellungnahmen

¹⁵ AXA, Die Mitte-Frauen, CIC, EXPERTSuisse, Groupe Mutuel, Liberty, LKB, Pens3a, Raiffeisen, SVV, VVS, ZürichInvest.

¹⁶ AI, BE, FDK, NW, SSK, SSR, TI, VS, ZG, ZH.

¹⁷ AG, AI, BE, NW, TI, VD, ZH.

12 Teilnehmende¹⁸ lehnen die Bestimmung ausdrücklich ab. Die **FDP** macht geltend, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung zu einem vermeidbaren bürokratischen Aufwand führe, der steigende Verwaltungskosten und schliesslich tieferen Renten nach sich ziehe. Würde hingegen, so die **AXA**, auf die «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens» abgestellt, würden sich die administrativen Aufwände massiv verkleinern. Die **Raiffeisen** führt aus, dass den Finanzinstituten und Versicherungen unnötige Abklärungspflichten aufgebürdet würden. Es sei ausreichend, wenn diese die Höhe des eingegangenen Einkaufsbetrages bestätigten. Die Kontrolle darüber, ob sämtliche Einkaufsvoraussetzungen erfüllt seien und der Einkauf in der erfolgten Höhe zulässig sei, obliege demgegenüber einzig der Steuerbehörde und habe somit durch diese zu erfolgen. Der **SVV** ist der Auffassung, dass die Verfahrensbestimmungen zu überarbeiten und dabei konsequent so weit wie möglich auf Selbsterklärungen des Vorsorgenehmers abzustellen sei (so sinngemäss auch **ZürichInvest**). **EXPERTSuisse** fordert, lit. b der Bestimmung zu streichen, der **VVS** die Angaben unter lit a-c insgesamt.

Die **SVP** wiederum kommt zum Schluss, dass der Gesetzgeber eine aufwändige bürokratische Hürde einbaue und dadurch seine Absicht offenbare, die Vorlage in der Praxis möglichst unattraktiv zu machen, und fordert daher, die Antragspflicht für die Schliessung von Beitragslücken abzuschaffen, auf zusätzliche Bürokratie gänzlich zu verzichten und die Einzahlung in die Säule 3a völlig frei und ohne Hürden zu ermöglichen.

Aus Sicht der **FDP** und der **FDP-Frauen** sei die Bestimmung dahingehend anzupassen, dass der Einkauf nicht zwingend schriftlich beantragt werden müsse, sondern auf zeitgemässe und günstige Lösungen für die administrativen Prozesse abgestellt werden könne (so explizit auch **EXPERTSuisse** und **VVS**). Der **SVV** ist der Auffassung, dass die Regelung im Rahmen einer digitalisierten Verwaltung nicht mehr dem aktuellen Stand der Gesetzgebung entspreche.

Befürwortende Stellungnahmen

13 Teilnehmende¹⁹, mehrheitlich aus dem Kreis der Kantone, stimmen der Regelung ausdrücklich zu. Die **SSK** erachtet es als unabdingbar, dass die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge verpflichtet seien, die Gesuche zu prüfen und die Zulässigkeit eines Einkaufs aufgrund der erhaltenen Informationen zu beurteilen. Seien die Voraussetzungen für einen Einkauf erfüllt, können die Einrichtungen den Einkauf zulassen, andernfalls müssen sie ihn ablehnen. Es sei für die Steuerbehörden wichtig, dass die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge diese erforderlichen Vorprüfungen vertieft durchführten. Dies erleichtere die nachträgliche Kontrolle der Steuerbehörde. Die Steuerbehörde prüfe einerseits, ob die in der Steuererklärung geltend gemachten 3a-Beiträge den Bescheinigungen der Einrichtungen entsprechen. Andererseits prüfe sie, welche ordentlichen Beiträge in den Jahren, für die Einkäufe getätigt wurden, steuerlich tatsächlich anerkannt wurden und ob die Einkaufsbeiträge der Differenz zu den steuerlich zulässigen Beiträgen entsprechen (so explizit auch die **FDK**).

Weitere Stellungnahmen

Die **StStK** moniert, dass mit der Einführung von Einkäufen in die Säule 3a der Verwaltungsaufwand der Steuerbehörden deutlich erhöht würde. So bringe die Einkaufsmöglichkeit eine im Zusammenhang mit der Säule 3a bisher unbekannte Komplexität mit sich und bewirke damit einen massgeblichen zusätzlichen Aufwand auf Behördenseite, welcher mit (personellen) Mehrkosten zulasten der Allgemeinheit verbunden sei. In diesem Sinne regt auch **ZG** dazu an, das Einkaufsverfahren zu vereinfachen.

Der **CP** macht darauf aufmerksam, dass die Frage, wie mit Vorbezügen aus der Säule 3a umzugehen sei, offenbleibe [solche wären nur im Falle einer Umsetzung auf der Grundlage der BSV-Tabelle von Relevanz und müssten dann durchaus zusätzlich berücksichtigt werden; Anm. BSV], was ohne Zweifel erfordern würde, dass die Steuerbehörden dafür ein Register einrichteten. In diesem Sinne stellt auch **NE** fest, «dass WEF-Vorbezüge gemäss Art. 3 Abs. 3 BVV 3 in der Vorlage nicht erwähnt werden.

¹⁸ AXA, CIC, EXPERTSuisse, FDP, FDP-Frauen, Liberty, LKB, Pens3a, Raiffeisen SVV, VVS, ZürichInvest.

¹⁹ AI, AG, BE, BL, FDK, FR, GR, NW, VD, VS, SSK, ZG, ZH.

Solche Vorbezüge dürfen keine Beitragslücke verursachen, die zu einem Einkauf berechtigten. Wir halten es daher für notwendig, dass die BVV 3 dies klar ausschliesst, insbesondere im Rahmen des Einkaufsantrags des Versicherungsnehmers (Art. 7b Abs. 1 Bst. b).» Darüber hinaus geht die Forderung von **UR** nach engeren Leitplanken, wenn dieser geltend macht, dass bereits getätigte WEF-Vorbezüge aus der 2. Säule zuerst zurückbezahlt werden müssten, bevor überhaupt steuerwirksame Einkäufe in die Säule 3a getätigt werden könnten.

3.2.7 Artikel 8 Absatz 2

Ablehnende Stellungnahmen

Zu diese Bestimmung bestehen keine spezifischen ablehnenden Stellungnahmen. Insofern einige Teilnehmende die unter Artikel 7b geforderten Angaben ablehnen (s. vorstehend), dürfte das für sie auch im Rahmen der Steuerbescheinigung gelten. Einzig die **Raiffeisen** hält dementsprechend ausdrücklich fest, dass sie es für ausreichend halte, wenn die Einrichtungen lediglich die Höhe des eingegangenen Einkaufsbetrages bestätigen müssten. Die Kontrolle, ob sämtliche Einkaufsvoraussetzungen erfüllt sind und der Einkauf in der erfolgten Höhe zulässig ist, obliege ihrer Ansicht nach einzig der Steuerbehörde.

Befürwortende Stellungnahmen

In Übereinstimmung mit der **FDK** und der **SSK** betonen 12 Kantone²⁰ die Wichtigkeit der vorgesehenen Bescheinigung von Einkäufen in die Säule 3a durch die Vorsorgeeinrichtung. Die Steuerbehörden müssten dennoch umfangreichere Kontrollen durchführen als bisher nach geltendem Recht. Insbesondere werden die Kontrollen bei einem Kantonswechsel kompliziert, weshalb die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge sorgfältig darauf bedacht sein müssten, dass die Vorgaben zur Berechnung des Einkaufspotenzials eingehalten werden.

3.2.8 Artikel 8a

Der **VVS** schlägt eine Ergänzung von Absatz 2 der Bestimmung vor, die dem Umstand Rechnung trage, dass in der Praxis immer wieder auch nachgewiesen werden müsse, was mit dem Vorsorgeguthaben nach Ausscheiden aus der Einrichtung geschehen ist. Dies auch zehn Jahre nach Beendigung des Vorsorgeverhältnis, z. B. wenn ein 12 Jahre alter Auszug vorgelegt werde. – Zu dieser Bestimmung haben sich keine weiteren Teilnehmenden geäußert.

3.2.9 Artikel 8b

Ablehnende Stellungnahmen

Zur Regelung betreffend die Mitteilung der Vorsorgeangaben bestehen keine ablehnenden Stellungnahmen. Einzig **Groupe Mutuel** äussert dazu, dass der Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen generell vereinfacht werden sollte.

Befürwortende Stellungnahmen

9 Teilnehmende²¹ weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Regelung von besonderer Bedeutung sei, da sie der übernehmenden 3a-Einrichtung ermögliche, Einkaufsanträge auf ihre Gesetzeskonformität zu überprüfen.

3.2.10 Übergangsbestimmung

Ablehnende Stellungnahmen

²⁰ AG, BE, BL, FR, GE, GR, NW, SZ, TG, VD, ZG, ZH.

²¹ AG, FDK, SSK, BE, BL, NW, VD, VS, ZH.

Die Übergangsregelung wird von 20 Teilnehmenden²² ausdrücklich abgelehnt. Die Bestimmung führe dazu, dass viele Personen, die bei Inkrafttreten älter als 40 seien, kaum noch von der rückwirkenden Einkaufsmöglichkeit profitieren könnten. Es müssten deshalb auch bereits bestehende Lücken kompensiert werden können – wie von der Motion gefordert (**AXA**). Andernfalls werde gerade den Menschen mittleren Alters die Möglichkeit genommen, ihre private Vorsorge für die Rente aufzustocken und dadurch bewusst eine Zwischengeneration geschaffen, die von diesem Modell nicht profitieren könne (**SVP**).

Befürwortende Stellungnahmen

Übereinstimmend mit der **FDK** und der **SSK** äussern sich 9 Kantone²³ explizit zustimmend zur Übergangsregelung. Mit dieser Bestimmung werde verhindert, dass Personen, die kurz vor dem Rentenalter stehen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der BVV 3 Einkäufe in die Säule 3a vornehmen und kurz darauf Kapitalbezüge tätigen, die anschliessend privilegiert besteuert werden.

3.3 Weitere Anregungen und Bemerkungen

Der **VBSS**, **K.R.** sowie **NE** fordern die Einführung oder sinngemässe Anwendung einer Sperrfrist, die jener von Art. 79b Abs. 3 BVG in der 2. Säule entspreche, womit auch im Falle von Einkäufen in die Säule 3a diesbezüglichen «Leistungen» innerhalb von drei Jahren nicht in Kapitalform ausbezahlt werden dürfen. Damit würden wesentliche Elemente sowohl der Motion als auch der Vorlage und zudem steuerrechtlich notwendige Einschränkungen von Belastungsoptimierungen abgedeckt (so **VBSS**). Die **SSK** weist ihrerseits darauf hin, dass eine solche analoge Bestimmung nicht nötig sei. Dies, weil einerseits die überwiegende Mehrheit der Säule 3a-Konten oder Policen die Auszahlung von Kapital und nicht von (Alters-) Renten vorsehe und andererseits der Maximalbetrag eines Einkaufs steuerlich nicht ins Gewicht falle: Tatsächlich entspreche der maximale Einkaufsbeitrag gemäss Vorlage dem „kleinen Säule 3a Abzug“ – obwohl Personen, die keiner zweiten Säule angehören, höhere ordentliche Beiträge einzahlen könnten (so auch die **FDK**). **NE** hält darüber hinaus fest, «dass die Steuerbehörde in Ermangelung einer in der Verordnung vorgesehenen Sperrfrist weiterhin berechtigt ist, einen solchen Einkauf unter dem Gesichtspunkt der Steuerumgehung zu prüfen.»

Der **VBSS** und die **StStK** fordern, dass Einkäufe in die Säule 3a erst dann zulässig sein sollten, wenn die Einkaufsmöglichkeiten in die 2. Säule ausgeschöpft seien oder kein Anschluss an eine 2. Säule bestehe (Subsidiaritätsregel). Dadurch würde eine allfällige Konkurrenz zur 2. Säule entfallen und könnte vermieden werden, dass die Aufbesserung der individuellen Selbstvorsorge letztlich auf Kosten der 2. Säule erfolge. Es handelt sich um einen Lösungsvorschlag für eine Problematik, die einige Teilnehmende als grundsätzliches Argument gegen eine Umsetzung von Einkäufen in die Säule 3a vorbringen (so **CP**, **FER**). Auf den Zusammenhang weisen auch weitere Teilnehmende implizit hin, wenn geltend gemacht wird, dass viele Versicherte bereits beträchtliche Lücken in der 2. Säule aufweisen, bzw. solche noch nicht ausgeschöpft haben (**ProSenectute**, **FDK**). Dies dürfte insbesondere bei Versicherten zutreffen, die in der Vergangenheit kein AHV-pflichtiges Einkommen hatten und nach (Wieder-) Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in der 2. Säule daher plötzlich über ein mitunter beträchtliches Einkaufspotential verfügen. Eventualiter sollte ein Einkauf in die 2. Säule und Säule 3a im selben Steuerjahr unzulässig sein, wodurch insbesondere in der Einführungsphase Steuerertragsrückgänge gedämpft würden (**VBSS**).

Pro Senectute und **NW** schlagen vor, statt eine neue Einkaufsmassnahme in die Säule 3a einzuführen, einfach die ordentlichen Beiträge zu erhöhen. Das Ziel, die Selbstvorsorge zu stärken, könnte einfacher erreicht werden, indem die maximalen jährlichen Einzahlungen von derzeit CHF 7'056 (respektive CHF 35'280) erhöht würden (so **NW**). Dadurch liesse sich insbesondere auch einen unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden. In diesem Sinne regt **Pro Senectute** an, einen Gegenvorschlag in Betracht zu ziehen, welcher auf eine Erhöhung der jährlichen Maximalbeiträge fokussiere. Dieses Vorgehen würde

²² ASIP, AXA, CIC, EXPERTSuisse, FDP, FDP-Frauen, F.F., Groupe Mutuel, Liberty, LKB, TREUHANDSuisse, ProSenectute, Raiffeisen, SAV, SGV, SVP, SVV, VVS, VSRB, ZürichInvest.

²³ AI, AG, BE, BL, GE, NE, NW, VD, VS.

im Sinne der Motion das private Alterssparen stärken, ohne für Bund, Kantone und Gemeinden schwer einschätzbare Steuerausfälle nach Inkrafttreten der Verordnungsanpassung auszulösen.

Der **CP** gibt zu bedenken, dass die Vorsorgesituation der Bevölkerung vorteilhafterweise durch andere Massnahmen verbessert würde, als durch Einführung steuerbegünstigter Einkäufe in die Säule 3a: «Wir würden eine Stärkung der 2. Säule bevorzugen, um ein Auskommen im Ruhestand zu finanzieren, auch für Selbständigerwerbende. (...) So würden wir eine Variante vorziehen, die einen prozentualen Abzug vom AHV-Lohn ermöglicht, z.B. 10%. Dies hätte zum Vorteil, nicht etwa Steuertricks zu erleichtern, sondern regelmäßige Ersparnisse während des gesamten Berufslebens effektiv zu befördern.»

4 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone Cantons Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

FDK-CDF	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren/ Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances
---------	--

2. Politische Parteien
Partis politiques
Partiti

FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
GRÜNE Les Vert-e-s suisses Verdi del Ticino	Grüne Schweiz Les Vert-e-s suisses VERDI svizzera
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero

3. Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete
Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne
Associazioni mantello dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisse Unione delle città svizzere
-------------------	---

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
Associations faitières de l'économie qui oeuvrent au niveau national
Associazioni mantello nazionali dell'economia

SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
KV SEC SIC	Kaufmännischer Verband Schweiz Société des employés de commerce Società impiegati commercio
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. Weitere Organisationen und Durchführungsstellen
Autres organisations et organes d'exécution
Altre organizzazioni et organi d'esecuzione

EXPERTSuisse	Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
ASIP ASIP ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre Suisse des Actuaires-Conseils
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Stiftung Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
Inclusion Handicap	Inclusion Handicap
Innovation Zweite Säule	Innovation Zweite Säule
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen Conférence des Administrateurs de Fondations de Placement
ProSenectute	Pro Senectute Schweiz
SSK CSI	Schweizerische Steuerkonferenz Conférence suisse des impôts Conferenza svizzera delle imposte
SVV ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni
TREUHANDSuisse	Schweizerischer Treuhänderverband
VVP ASP	Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance en faveur du personnel
VVS	Verein Vorsorge Schweiz Association prévoyance suisse

6. Spontane Stellungnahmen anderer interessierter Organisationen oder Einzelpersonen
Autres organisations intéressées ou personnes individuelles
Altre interessate organizzazione o persone individuali

KMU- Forum Forum PME Forum PMI	Ausserparlamentarische Kommission KMU-Forum Commission extra-parlementaire Forum PME Commissione extraparlamentare Forum PMI
CP	Centre Patronal
Die Mitte-Frauen	Die Mitte Frauen Schweiz

Le Centre Femmes Alleanza del Centro Donne	Le Centre Femmes Suisses Alleanza del Centro Donne Svizzera
FiTi	Fiscaliste Ticino
FDP-Frauen PLR Femmes PLR Donne	FDP. Die Liberalen Frauen Schweiz PLR. Les Libéraux-Radicaux Femmes Suisse PLR. I Liberali Radicali Donne
AXA	AXA Versicherungen AG
B.T.	Berthoud Thierry
F.F.	Frei Fabian
Groupe Mutuel	Groupe Mutuel Services SA
K.R.	Krucker Roman
Liberty	Liberty Vorsorge AG
LKB	Luzerner Kantonalbank
Pens3a	Pens3a-Vorsorgestiftung
Raiffeisen	Raiffeisen Forum
StStK	Städtische Steuerkonferenz (Schweiz)
CIC	Stiftung Sparen 3 der Bank CIC
VBSS	Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter
VEB	Schweizer Verband für Accounting
VSRB ABRS	Verband Schweizer Regionalbanken Association des banques régionales suisses
ZürichInvest	Zürich Invest AG Vorsorgestiftungen